Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 2.17 „Windpark Bockhorns Horst“ gem. § 1 Abs.3 BauGB und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB

1. Ausfertigung und Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 2.17 „Windpark Bockhorns Horst“ gem. § 1 Abs.3 BauGB und den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Beschlüsse sind ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der unter Nr. 2 angeführte Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses und des Beschlusses zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung mit den Beschlüssen des Rates der Gemeinde Stemwede vom 25.01.2018 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.8.1999 (GV.NRW. S. 516) verfahren worden ist.

Der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung sind im Amtsblatt der Gemeinde Stemwede öffentlich bekannt zu machen.

Stemwede, den 22.03.2018

Der Bürgermeister
gez. Abruszat

2. Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 2.17 „Windpark Bockhorns Horst“ gem. § 1 Abs.3 BauGB und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB wird angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

Die Beschlüsse lauten wie folgt:

„Für das Gebiet der Konzentrationszone Bockhorns Horst wird ein Bebauungsplan 2.17 Windpark Bockhorns Horst aufgestellt.
Der Vorentwurf des Bebauungsplanes 2.17 Windpark Bockhorns Horst inkl. Begründung wird zur Kenntnis genommen.
Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB i.V.m. § 4 a BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB i.V.m. § 4 a BauGB sowie die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs.2 Satz 1 BauGB durchzuführen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Konzentrationszone „Bockhorns Horst“ der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes zur „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“, gelegen östlich des Ortsteils Oppendorf und südlich des Ortsteils Oppenwehe im Breich des Großen Diekflusses zwischen den Bereichen Hartenfelde und Hintern Felde / Bulzendorf. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

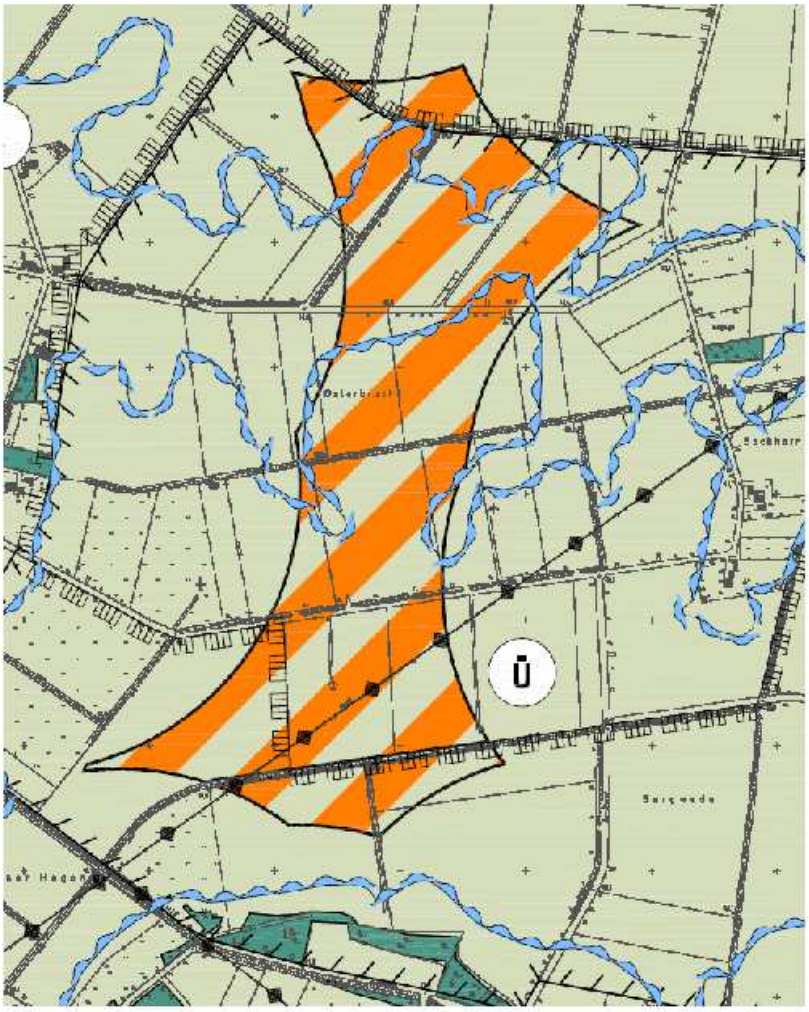

Gem. § 3 Abs.1 BauGB liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes 2.17 „Windpark Bockhorns Horst“ mit Begründung in der Zeit vom 09.04.2018 bis zum 11.05.2018 einschließlich bei der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 13, Zimmer Nr. 5, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden öffentlich aus. Darüber hinaus sind die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Internet auf der Seite der Gemeinde Stemwede unter https://www.stemwede.de/Rathaus-Politik/Bauen-und-Planen/Bauleitplanung in der Rubrik „Aktuelle Planverfahren“ einsehbar.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Es können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 13 und 17, 32351 Stemwede-Levern, vorgebracht werden.

Stemwede, den 22.03.2018

Der Bürgermeister
gez. Abruszat